

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Ziel und Zweck	2
1.2	Rechtsgrundlagen	2
2	Verantwortlichkeiten	2
2.1	Branche	2
2.2	Suisselab.....	2
2.3	Erstmilchkäufer	3
2.3.1	Zurückbehalten von Milchproben der offiziellen Milchprüfung.....	3
2.4	Probenehmer	3
3	Grundsätze und Arten des Probenahme.....	4
3.1	Manuelle Probenahme.....	4
3.2	Automatisierte Probenahme.....	4
3.3	Stationäre automatisierte Probenahme	4
4	Mitgeltende Dokumente.....	5

Änderungsübersicht		
Version	Kapitel	Beschreibung
8	2.2	Ergänzung: Vorgehensweise bei Mängeln in der Probenahme

Freigabe durch die Kommission Milchprüfung mit Gültigkeit ab 1. März 2026

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziel und Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen regelt Suisselab AG Zollikofen (nachfolgend Suisselab genannt) die Durchführung der Probenahme im Rahmen der Milchprüfung (MP). Aus Verständlichkeitsgründen ist diese Arbeitsanweisung in der männlichen Person verfasst.

Selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden durch die Kommission Milchprüfung genehmigt und sind verbindlich für Erstmilchkäufer bzw. Sammelstellenbetreiber, Milchtransportunternehmen sowie für alle für die MP-Probenahme verantwortlichen Personen.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Milchprüfungsverordnung (MiPV; SR 916.351.0)
- Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP; SR 916.351.021.1)
- Technische Weisung für die Durchführung der Milchprüfung des BLV

2 Verantwortlichkeiten

2.1 Branche

Die nationalen Organisationen der Produzenten und der Milchverwerter sind für die Durchführung, die Koordination und die Weiterentwicklung der Milchprüfung sowie für die Aufsicht über die Milchprüfung verantwortlich.

2.2 Suisselab

Suisselab ist verantwortlich für die Probenlogistik inkl. Planung und Aufgebot der Probenahmen, für die Bereitstellung des Probenahme-Materials, sowie für die Publikation der mitgeltenden Dokumente. Suisselab informiert den Probenehmer bzw. dessen Auftraggeber, den Erstmilchkäufer und das Transportunternehmen schriftlich über die Daten der MP-Probenahme. Das Datum der Probenahme ist von den Beteiligten vertraulich zu behandeln und darf Drittpersonen nicht bekannt gegeben werden.

Suisselab organisiert die Probensammlung so, dass die Frist von der Probenahme bis zur Analyse keinen negativen Einfluss auf die Resultate hat. Die maximale Dauer vom Zeitpunkt der Probenahme bis zum Zeitpunkt der Bestimmung der Gesamtkeimzahl beträgt grundsätzlich 30 Stunden. In begründeten Ausnahmefällen ist Suisselab berechtigt, das Zeitfenster bis zur Bestimmung der Gesamtkeimzahl auf 36 Stunden auszudehnen. Die Überwachung der Kühlkette von MP-Proben beginnt ab Übernahmeort und ist Bestandteil des QM-Systems von Suisselab.

Die Einhaltung der Vorgaben zur Probenahme kann aufgrund der erhaltenen Informationen aus Begleitrapporten, Probenzustand und Ergebnisabweichungen durch Suisselab stichprobenweise überprüft werden.

Stellt das Prüflabor Suisselab Mängel in der Probenahme fest oder werden ihm solche gemeldet, ermahnt Suisselab den Erstmilchkäufer und/oder den Probenehmer.

Kann der Erstmilchkäufer nach dreimaliger Ermahnung – oder bei dringendem Handlungsbedarf auch früher – keine korrekte Durchführung der Probenahme vorweisen, leitet Suisselab den Fall an die Rekurskommission Milchprüfung der BO Milch weiter.

Im Reglement Rekurskommission Milchprüfung ist in Ziffer 3.4 der weitere Ablauf bei festgestellter mangelhafter Probenahme beschrieben.

2.3 Erstmilchkäufer

Der Erstmilchkäufer oder die von diesem beauftragten Stellen sind verantwortlich, dass die Proben für die MP korrekt und gemäss den geltenden Vorgaben entnommen werden.

Die aus einer fehlerhaften Probenahme resultierenden Mehrkosten (z.B. durch Wiederholung der Analysen) können vom Prüflabor dem Erstmilchkäufer in Rechnung gestellt werden.

Bei Änderungen, wie z.B. neue oder inaktive Milchproduzenten, müssen TSM Solutions GmbH und Suisselab unverzüglich informiert werden.

Die Erstmilchkäufer (verantwortliche Stelle für das Rapportwesen) oder die von diesem beauftragten Stellen ernennen in Absprache mit der örtlichen Milchproduzentenorganisation geeignete Personen für die Durchführung der MP-Probenahme. Eine Stellvertretung muss jederzeit gewährleistet sein. Probenehmer und Stellvertreter müssen neutral und unparteiisch sein.

Die MP-Probenahme darf nur von Personen durchgeführt werden, welche dafür ausgebildet sind. Die Ausbildung von Probenehmern und deren Stellvertretern umfasst die Inhalte gemäss den jeweiligen Arbeitsanweisungen (gemäss mitgeltende Dokumente) und erfolgt durch die zuständigen Erstmilchkäufer oder die von diesem beauftragten Stellen. Personen mit EFZ / EBA als Milchtechnologe, Käser, Molkerist oder gleichwertige Ausbildung gelten als ausgebildet. Die Ausbildung wird auf den von Suisselab zur Verfügung gestellten Ausbildungsbestätigungen (siehe mitgeltende Dokumente) protokolliert, unterzeichnet und muss zur Ablage an Suisselab übermittelt werden.

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Probenahme-Personals trägt der zuständige Erstmilchkäufer oder die von ihm beauftragten Stellen.

2.3.1 Zurückbehalten von Milchproben der offiziellen Milchprüfung

Das Zurückbehalten von offiziellen Milchprüfungsproben durch die Erstmilchkäufer kann dann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei der Milchannahme durch den Erstmilchkäufer wird eine Nonkonformität bezüglich Hemmstoffe festgestellt, was die Annahme verbietet.
- Die Nonkonformität wurde bei der Milchannahme aus einem Sammelbehälter festgestellt (mehrere Milchlieferungen im Tank, der Verursacher der Nonkonformität ist unklar).
- Die Milch im Sammelbehälter wurde mittels automatischer Probenahme beprobt.
- Der Milchkäufer verfügt über ein eigenes zertifiziertes Labor.
- Die zurückbehaltene Tour soll nachgefasst werden, so dass Suisselab über zwei offizielle Proben pro Monat verfügt.

Sind obige Voraussetzungen ausnahmslos erfüllt und die Proben der Tour werden zurückbehalten, dann sind folgende Massnahmen einzuleiten:

- Der Milchkäufer verfügt ein Lieferverbot für den Produzenten mit der nichtkonformen Milch.
- Der Milchkäufer informiert Suisselab, die Vollzugsstelle und das BLV schriftlich über das Zurückbehalten der Proben.

2.4 Probenehmer

Die Arbeitsanweisungen (gemäss mitgeltende Dokumente) sind für alle Probenehmer (inkl. Fahrer) verbindlich. Damit wird sichergestellt, dass die Probenahme nach fachkompetenten und national einheitlichen Vorgaben erfolgt.

Die Probenahme hat grundsätzlich immer vom Probenehmer oder dessen Stellvertreter am genannten Termin zu erfolgen. Bei Milchproduzenten, welche ihre Milch nur alle 2 Tage abliefern oder wenn die Milch z.B. bereits am Vorabend des festgelegten Probenahmedatums abgegeben wird, muss die MP-Probenahme bei der Ablieferung durchgeführt werden.

Falls die Probenahme am angeordneten Datum aus zwingenden Gründen nicht erfolgen kann bzw. konnte, ist mit Suisselab ein Ersatzdatum zu vereinbaren.

Die aus der Verschiebung entstandenen Kosten tragen die Erstmilchkäufer oder die von ihm beauftragten Stellen.

Das Probematerial ist in der ganzen Schweiz einheitlich und wird von Suisselab für alle MP-Probenahmen zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Gerätschaften, welche für das Aufrühren der Ablieferungsmilch eingesetzt werden, sind vom Erstmilchkäufer, bzw. Sammelstellenbetreiber zu beschaffen und zu unterhalten.

Sämtliches Material, auch ungebrauchtes, ist immer zusammen mit den MP-Proben an Suisselab zurückzugeben. Damit wird sichergestellt, dass bei der Probenahme kein gebrauchtes oder verunreinigtes Material verwendet wird.

Bei der automatisierten Probenahme ist es wichtig, dass eingelesene, aber nicht abgefüllte Flaschen nicht ein zweites Mal eingelesen werden, denn bei doppelt eingelesenen Probenflaschen können keine Analyseresultate generiert werden.

Die Konservierung der MP-Proben erfolgt ausschliesslich durch Kühlung und Kühlhaltung bei 1–5°C (Proben dürfen nicht gefrieren!). Ab Beginn der Probenahme ist deshalb sicherzustellen, dass die Proben unverzüglich auf 1–5°C gekühlt werden und bis zum Abtransport in einem Kühlschrank/Kühlraum (1–5°C) gelagert werden. Die Lagerung darf die Proben nicht negativ beeinflussen, damit die Repräsentativität gegenüber der Gesamtmilch gewährleistet werden kann. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang zu den Proben haben.

Bis zur Übernahme der Proben durch den Proben-Transporteur ist der Erstmilchkäufer oder die von ihm beauftragten Stellen für die Einhaltung der Kühlvorschriften (1–5°C) verantwortlich.

Bei jeder Probenahme muss der von Suisselab zu Verfügung gestellte Begleitrapport aus-gefüllt und unterzeichnet werden.

3 Grundsätze und Arten des Probenahme

Folgende generellen Grundsätze gelten für jede Art der MP-Probenahme:

A) Geringe Verschleppungsfehler: die vorher angenommene Milchmenge darf die darauffolgende Probe nicht negativ beeinflussen

B) Hohe Repräsentativität: der zu untersuchende Probeninhalt muss der Gesamt-milchmenge entsprechen

C) Geringe Veränderungsfehler: die Lagerung der Proben darf die zu untersuchenden Merkmale nicht negativ beeinflussen

3.1 Manuelle Probenahme

Bei der manuellen Probenahme steht die Infrastruktur einer Käserei oder Sammelstelle bezüglich Durchführung, Kühlung sowie Kühlhaltung von MP-Proben zur Verfügung.

Die Probenahme erfolgt manuell aus allen Transportgefässen proportional zu der gesamten zur Ablieferung gebrachten Milch eines Produzenten.

3.2 Automatisierte Probenahme

Bei der Milchsammlung ab Hof oder Sammelplätzen werden die MP-Proben mittels AP-Geräten auf Milchsammelwagen gefasst. Die AP-Geräte müssen über eine gültige Prüfbescheinigung von Suisselab verfügen. Die Probenahmedaten sind im Format der definierten Schnittstelle Nationaler Datensatz (NDS) elektronisch aufzuzeichnen und müssen unmittelbar nach Beendigung der Milchsammeltour an Suisselab übermittelt werden.

3.3 Stationäre automatisierte Probenahme

Auf Antrag des Erstmilchkäufers können stationäre AP-Geräte, welche in Sammelstellen oder Käsereien fest installiert sind, für die Entnahme der MP-Proben zugelassen werden. Die Zulassung kann durch Suisselab nach einem erfolgreichen Vergleichstest und einer gültigen Vereinbarung (siehe mitgeltende Dokumente) erteilt werden. Die spezifischen Auflagen für stationäre AP-Geräte, sowie die Kosten für die Abnahme werden schriftlich zwischen Suisselab, dem Erstmilchkäufer und dem Vertreter der Milchproduzenten (Präsident der Milchgenossenschaft) vereinbart.

4 Mitgeltende Dokumente

AA_104: Arbeitsanweisung für die Durchführung der automatisierten Probenahme der Milchprüfung

AA_107: Arbeitsanweisung für die Durchführung der manuellen Probenahme der Milchprüfung

AA_113: Arbeitsanweisung für die stationäre automatisierte Probenahme der Milchprüfung

FO_717: Ausbildungsbestätigung für die manuelle MP-Probenahme

FO_750: Ausbildungsbestätigung für die automatisierte MP-Probenahme

FO_743: Ausbildungsbestätigung für die stationäre automatisierte MP-Probenahme

FO_746: Vereinbarung für die Zulassung von stationären AP-Geräten für die Milchprüfung